

3/0010/2024

Beschlussvorlage
öffentlich

Gemeinde Lüdersdorf

Straßenumbenennung der weiteren doppelten Straßennamen im Gemeindegebiet

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich III <i>Datum</i> 10.10.2024	<i>Bearbeitung:</i> Christoph Waack <i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i> 038828/330-1305
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Lüdersdorf (Vorberatung)		Ö
Finanzausschuss der Gemeinde Lüdersdorf (Vorberatung)		Ö
Gemeindevertretung Lüdersdorf (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

In der Gemeinde Lüdersdorf gibt es mehrfach vergebene Straßennamen. Diese sollen sukzessive umbenannt werden.

Konkret betroffen sind die **Bahnhofstraße**, die **Dorfstraße**, die **Raddingsdorfer Straße** und die **Siedlung**.

In dem anliegenden Schreiben des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V (ehem. Ministerium für Inneres und Sport M-V) wird die Notwendigkeit der Straßenumbenennung erläutert.

Zur Vorbeugung der Verwechslungsgefahr darf in einer Gemeinde jeder Straßename nur einmal vorkommen. In der Vergangenheit erreichten uns mehrfach Beschwerden von Anwohnern, die insbesondere von Postzustellungs- und Lieferdiensten als auch von Rettungskräften im Notfall aufgrund der mehrfach vergebenen Straßennamen im Gemeindegebiet nicht gefunden werden.

Gemäß § 51 Abs. 1 Straßen und Wegegesetz M-V können die Gemeinden den Straßen Namen geben, sollen aber dafür Sorge tragen, dass verschiedene Straßen keine gleichlautenden Namen enthalten.

Entscheidungen gegen eine unverwechselbare Bezeichnung der Straße könnten unter Umständen – etwa bei missverständlichen Ortsangaben in Notfällen – zu einer Gefährdung von Leib, Leben und Eigentum sowie gegebenenfalls auch zu Amtshaftungsansprüchen gegen die Gemeinde führen.

Die Gemeinden haben unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die für die Umbenennung sprechenden Gründe gegen das Interesse der Anwohner abzuwägen.

Bei der Auswahlentscheidung, welche namensgleichen Straße umbenannt wird, ist die Anzahl der betroffenen Anlieger und ggf. Gewerbetreibenden sowie die Frage, ob eine der Straßen mit ihrem Namen ganz besonders der Orientierung dient, zu berücksichtigen. Ein Kostenerstattungsanspruch der betroffenen Anwohner im Zusammenhag einer sachlich begründeten Umbenennung besteht nicht.

Zur Rechtsstellung der Betroffenen:

Den von der Straßenumbenennung Betroffenen stehen die gegen Verwaltungsakte eröffneten Rechtsbehelfe offen, d. h. zunächst der Widerspruch und anschließend die Anfechtungsklage.

Beschlussvorschlag

1. Straßenumbenennung „**Bahnhofstraße**“

- a. „Bahnhofstraße“ im Ortsteil Lüdersdorf
Gemarkung: Lüdersdorf
Flur: 001
Flurstück: 00104/000

wird in den Straßennamen „_____“ umbenannt.

- b. „Bahnhofstraße“ im Ortsteil Herrnburg
Gemarkung: Herrnburg
Flur: 001
Flurstücke: 00189/048, 00189/049, 00190/002, 00190/013, 00191/047 und teilweise 00129/006

wird in den Straßennamen „_____“ umbenannt.

2. Straßenumbenennung „**Dorfstraße**“

- a. „Dorfstraße“ im Ortsteil Boitin-Resdorf
Gemarkung: Boition-Resdorf
Flur: 001
Flurstücke: 00023/002, 00005/000

wird in den Straßennamen „_____“ umbenannt.

- b. „Dorfstraße“ im Ortsteil Groß Neuleben
Gemarkung: Neuleben
Flur: 001
Flurstücke: 00075/006, 00079/001 und teilweise 00052/000, 00117/000

wird in den Straßennamen „_____“ umbenannt.

- c. „Dorfstraße“ im Ortsteil Klein Neuleben
Gemarkung: Neuleben
Flur: 002
Flurstücke: 00081/007 und teilweise 00024/009, 00084/003

wird in den Straßennamen „_____“ umbenannt.

3. Straßenumbenennung „**Raddingsdorfer Straße**“

- a. „Raddingsdorfer Straße“ im Ortsteil Boitin-Resdorf
Gemarkung: Boitin-Resdorf
Flur: 001
Flurstück: 00031/000

wird in den Straßennamen „_____“ umbenannt.

- b. „Raddingsdorfer Straße“ in Ortsteil Klein Neuleben
Gemarkung: Neuleben
Flur: 002
Flurstück: 00028/005

wird in den Straßennamen „_____“ umbenannt.

4. Straßenumbenennung „**Siedlung**“

- a. „Siedlung“ im Ortsteil Herrnburg
Gemarkung: Herrnburg
Flur: 002
Flurstück: 00153/000

wird in den Straßennamen „_____“ umbenannt.

- b. „Siedlung“ im Ortsteil Wahrsow
Gemarkung: Wahrsow
Flur: 001
Flurstück: 00044/002, 00054/045, 00065/002, 00065/004, 00212/002, 00215/001,
00216/001, 00217/001,

wird in den Straßennamen „_____“ umbenannt.

Die Umbenennungen treten zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Kraft.

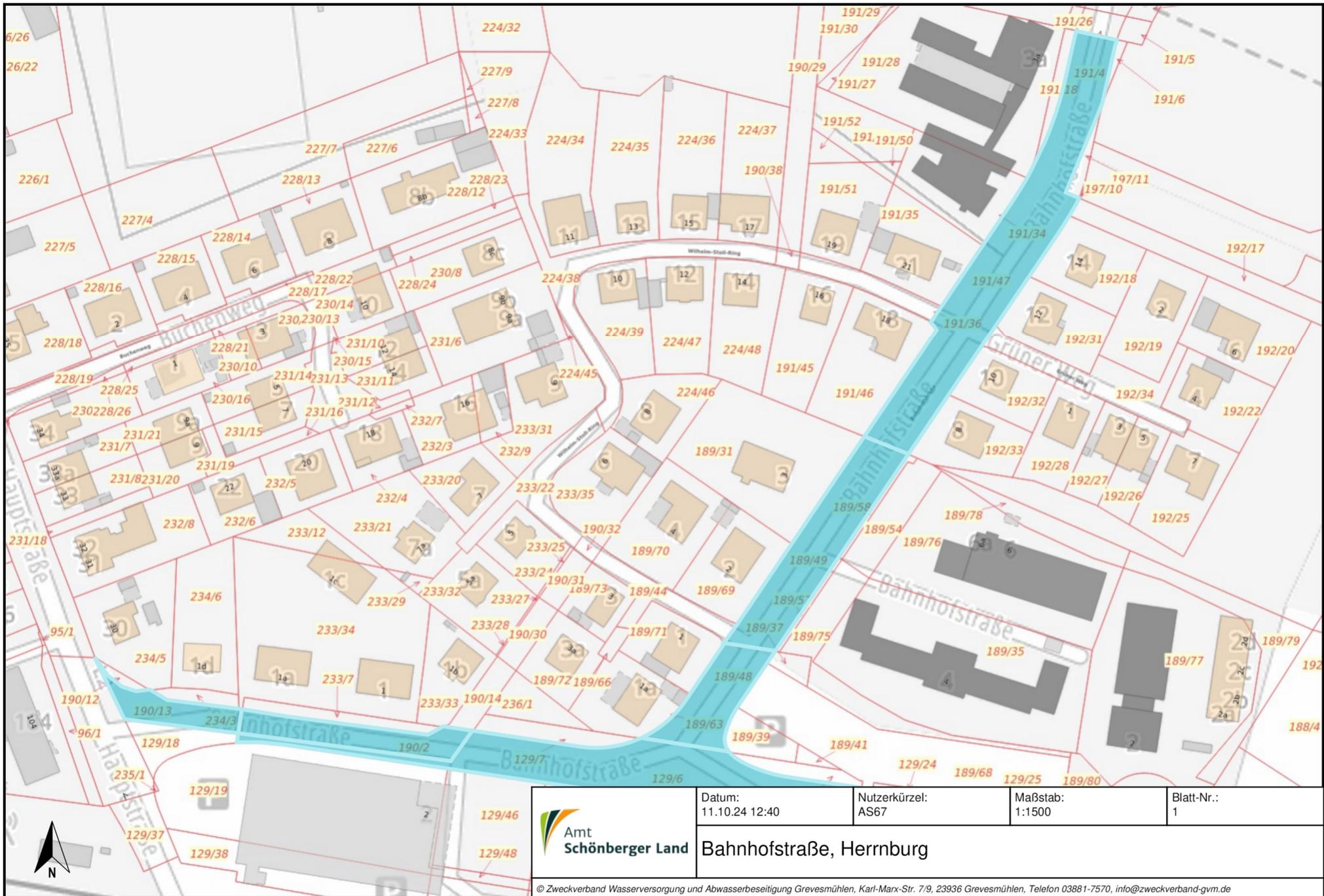
Der Bürgermeister wird beauftragt, die Umbenennung in Gestalt einer Allgemeinverfügung ortsüblich bekannt zu geben.

Finanzielle Auswirkungen

250,-€ pro neues Straßennamensschild.

Anlage/n

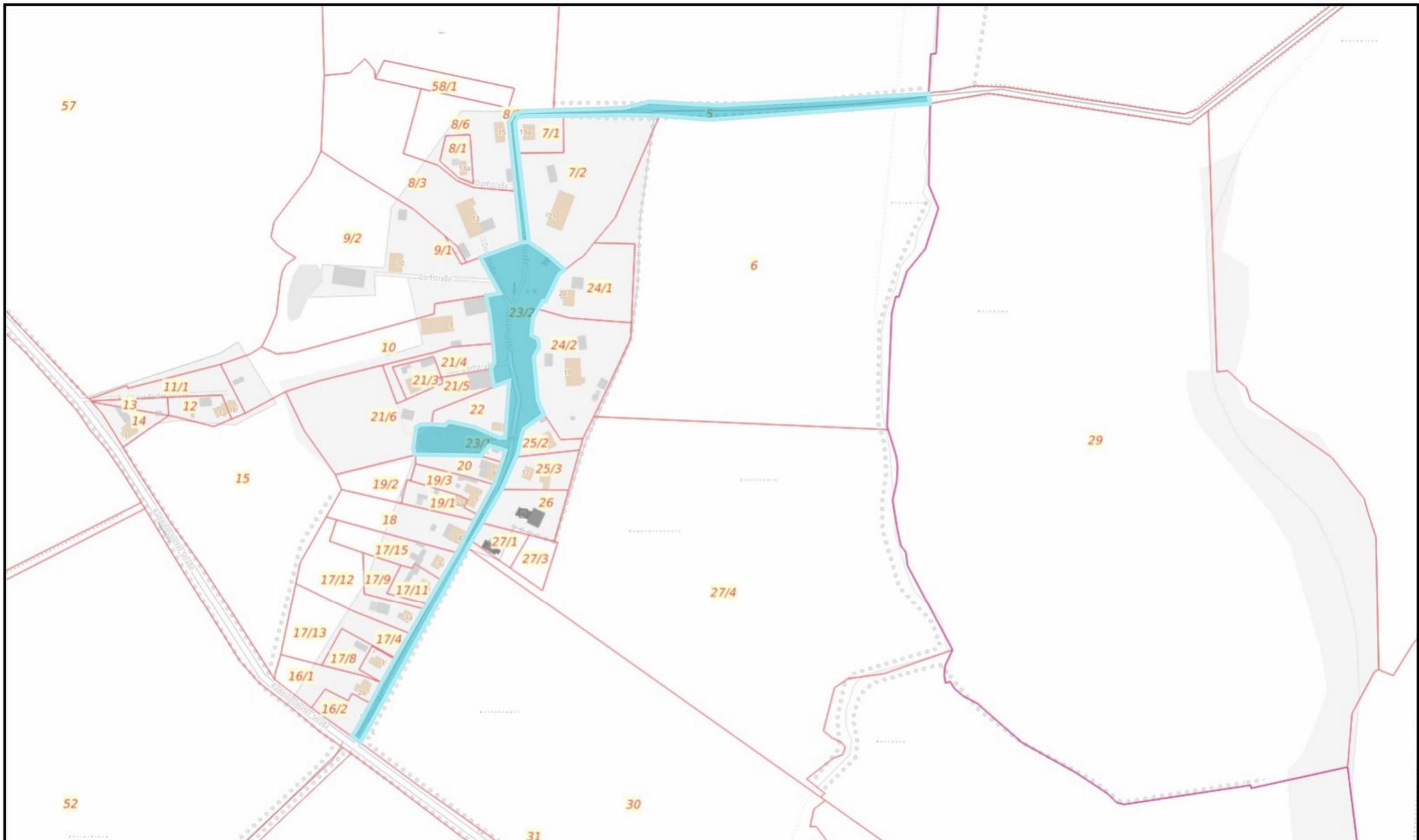
1	Bahnhofstraße, Lüdersdorf (öffentlich)
2	Bahnhofstraße, Herrnburg (öffentlich)
3	Dorfstraße, Boitin-Resdorf (öffentlich)
4	Dorfstraße, Groß Neuleben (öffentlich)
5	Dorfstraße, Klein Neuleben (öffentlich)
6	Raddingsdorfer Straße, Boitin-Resdorf (öffentlich)
7	Raddingsdorfer Straße, Klein Neuleben (öffentlich)
8	Siedlung, Herrnburg (öffentlich)
9	Siedlung, Wahrsow (öffentlich)
10	Rundschreiben vom Ministerium für Inneres und Sport MV (öffentlich)



Datum: 11.10.24 12:40	Nutzerkürzel: AS67	Maßstab: 1:1500	Blatt-Nr.: 1
--------------------------	-----------------------	--------------------	-----------------



Bahnhofstraße, Herrnburg



 Amt Schönberger Land	Datum: 11.10.24 12:39	Nutzerkürzel: AS67	Maßstab: 1:5000	Blatt-Nr.: 1
	Dorfstraße, Boitin-Resdorf			



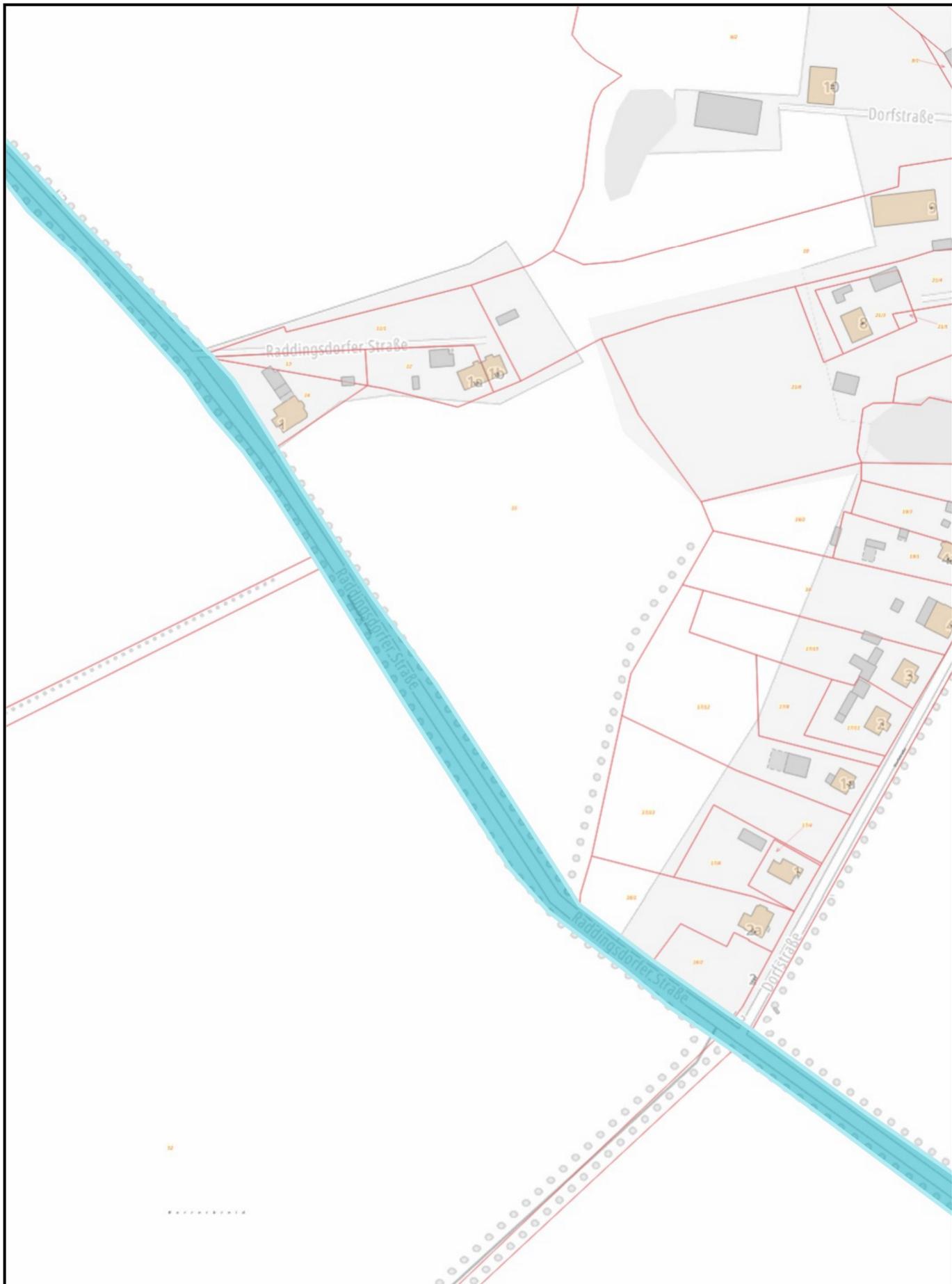
	Datum: 11.10.24 12:37	Nutzerkürzel: AS67	Maßstab: 1:2500	Blatt-Nr.: 1
	Dorfstraße, Groß Neuleben			

© Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen, Karl-Marx-Str. 7/9, 23936 Grevesmühlen, Telefon 03881-7570, info@zweckverband-gvm.de

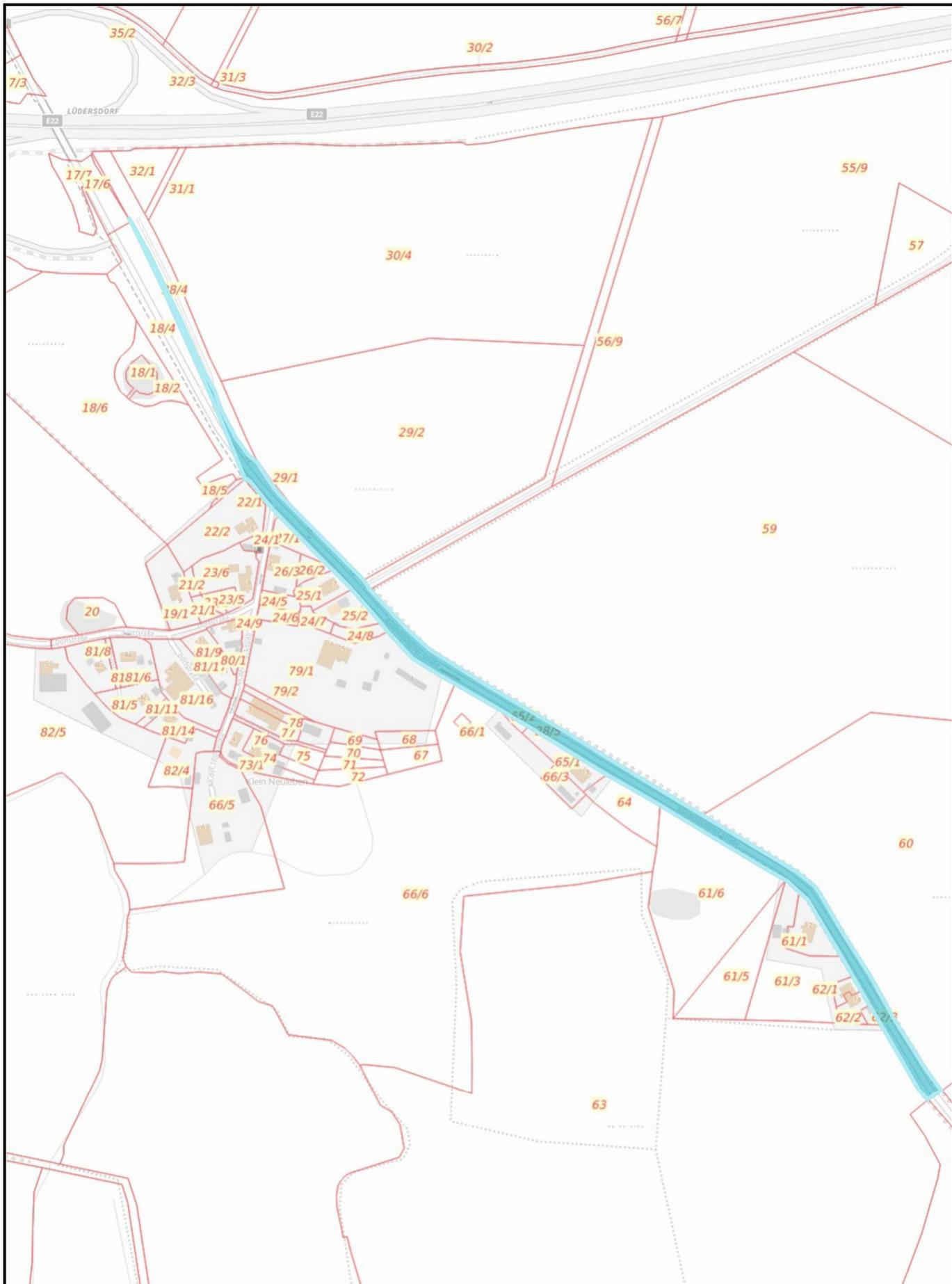


	Datum: 11.10.24 12:45	Nutzerkürzel: AS67	Maßstab: 1:1500	Blatt-Nr.: 1
	Dorfstraße, Klein Neuleben			

© Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen, Karl-Marx-Str. 7/9, 23936 Grevesmühlen, Telefon 03881-7570, info@zweckverband-gvm.de



 Amt Schönberger Land	Datum: 11.10.24 12:48	Nutzerkürzel: AS67	Maßstab: 1:2500	Blatt-Nr.: 1
	Raddingsdorfer Straße, Boitin-Resdorf			



54



**Amt
Schönberger Land**

Datum:
11.10.24 12:47

Nutzerkürzel:
AS67

Maßstab:
1:5000

Blatt-Nr.:
1

Raddingsdorfer Straße, Klein Neuleben



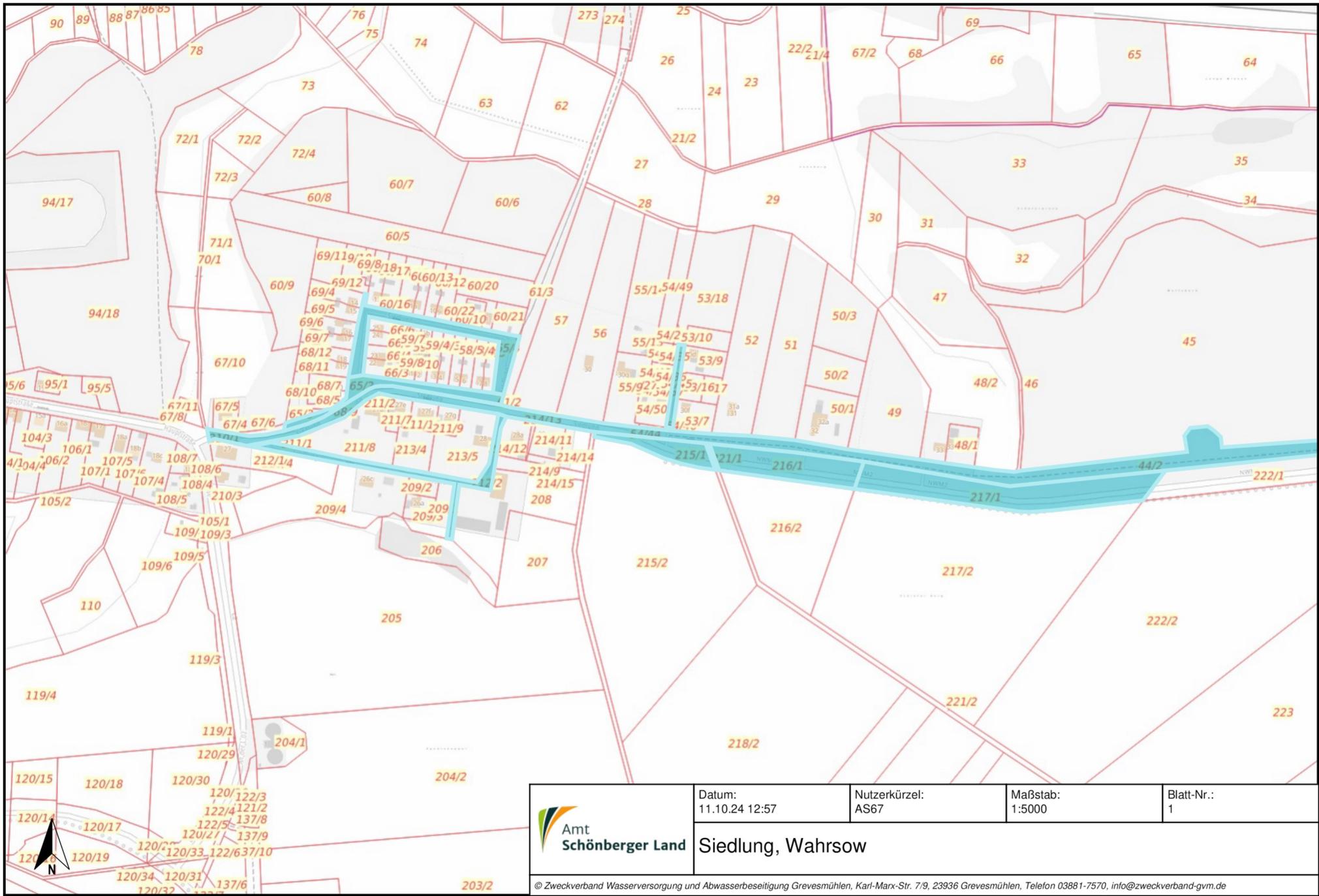
Datum:
11.10.24 12:50

Nutzerkürzel:
AS67

Maßstab:
1:750

Blatt-Nr.:
1

Siedlung, Herrsburg



 Amt Schönberger Land	Datum: 11.10.24 12:57	Nutzerkürzel: AS67	Maßstab: 1:5000	Blatt-Nr.: 1
	Siedlung, Wahrsow			

© Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen, Karl-Marx-Str. 7/9, 23936 Grevesmühlen, Telefon 03881-7570, info@zweckverband-gvm.de

Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Landräte der Landkreise
als untere Rechtsaufsichtsbehörden

Bearbeiter: Herr RI
Robert Sevecke
Telefon: +49 385 588 2309
Telefax: +49 385 588482 2309
E-Mail: robert.sevecke@im.mv-
regierung.de
Geschäftszeichen: II 300-172-417.0-2012/018-003
Datum: Schwerin, 05. Juni 2014

Bezeichnung von Straßen

Anlagen: -1-

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf die hiesigen Erlasse vom 11. Januar 2000 und vom 20. September 2006 möchte ich mich erneut zu dem Thema mehrfach auftkommender Straßennamen an Sie wenden.

Zwar liegt die Benennung von Straßen gem. § 51 Absatz 1 Straßen- und Wegegesetz M-V weiterhin in gemeindlicher Zuständigkeit, dennoch möchte ich Sie – insbes. vor dem Hintergrund erfolgter bzw. anstehender Gemeindefusionen – ein weiteres Mal auf die dringende Notwendigkeit unverwechselbarer Bestimmungsortangaben hinweisen. Durch die Deutsche Post wurde dem hiesigen Ministerium mitgeteilt, dass aktuell im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern 141 Gemeinden mehrfach vorkommende Straßenbezeichnungen führen. Eine konkrete Übersicht hierzu finden Sie in der Anlage. Ich bitte Sie, im Rahmen Ihrer Zuständigkeit mit den betroffenen Gemeinden in Kontakt zu treten und nochmals auf die Problematik aufmerksam zu machen.

Mehrfach vorkommende Straßennamen führen bei der Deutschen Post und anderen Logistik- und Postunternehmen zu Schwierigkeiten. Aufgrund der großen Verwechslungsgefahr erschweren sie die richtige Sortierung und Zustellung. Es besteht die Gefahr, dass Sendungen nicht in der gewohnt schnellen Qualität zugestellt werden können.

Zwar ist eine Adressierung unter Angabe des Ortsteils in der Postanschrift in der Zeile nach dem Namen geeignet, eine eindeutige Zuordnung zu gewährleisten. Allerdings kann nicht grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass Dritte neben dem amtlichen Gemeindennamen für eine eindeutige Zuordnung die Ortsteilnamen verwenden. Denn maßgeblich ist aufgrund des gemeindlichen Namensschutzes nach § 12 BGB in den verschiedenen Anwendungsbereichen der amtliche Gemeindename. Dies gilt insbesondere für kommunale Aufgabenträger und staatliche Stellen.

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

Unabhängig von den postalischen Belangen sind eindeutige Adressen auch in anderen Lebenssituationen (zum Beispiel bei der Benutzung von Navigationsgeräten) und für andere Institutionen des öffentlichen Lebens – insbesondere die Polizei, den Rettungsdienst und den Brand- und Katastrophenschutz - von erheblicher Bedeutung. Etwaige Entscheidungen gegen eine unverwechselbare Bezeichnung der Straßen im Gemeindegebiet könnten unter Umständen – etwa bei missverständlichen Ortsangaben in Notfällen – zu einer Gefährdung von Leib, Leben und Eigentum sowie gegebenenfalls auch zu Amtshaftungsansprüchen gegen die Gemeinde führen.

Schlussendlich liegt die Eindeutigkeit der eigenen postalischen Anschrift auch im Bürgerinteresse. Wobei es nicht in jedem Fall notwendig ist, die Straßennamen komplett zu ändern. Oft führt eine moderate Anpassung zu einer höheren Akzeptanz bei den Anwohnern (zum Beispiel „Birkenallee“ statt „Birkenweg“).

Die Gemeinden haben unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die für die Umbenennung sprechenden Gründe gegen das Interesse der Anwohner abzuwägen.

Trotz etwaig entstehender Kosten für die Anlieger der betroffenen Straßen, wird eine Umbenennung der mehrfach auftretenden Straßenbezeichnungen hiesigerseits nochmals dringend empfohlen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Drzisga